



GZ: ABT13-374629/2021-26

Ggst.: lt. Verteiler, Bodenaushubdeponie Rammersdorf, Steirische
Umweltservice GmbH, Gst.-Nr. 880 KG Rammersdorf,
Genehmigungsverfahren, Verständigung f. 12.12.2023

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Die Steirische Umweltservice GmbH mit Sitz in Bundesstraße 3, 8642 St. Lorenzen im Mürztal, vertreten durch DI Dr. Schippinger & Partner, Ziviltechniker Ges.m.b.H., Wilhelm-Raabe-Gasse 14, 8010 Graz hat mit Eingabe vom 16.11.2021 beim Landeshauptmann für Steiermark als Abfallrechtsbehörde die Errichtung einer Bodenaushubdeponie beantragt.

Die Bodenaushubdeponie soll auf dem Grundstück Gst. Nr. 880 der KG Rammersdorf auf einer Fläche von ca. 22.300 m² mit einer Kubatur von ca. 130.000 m³ für eine Dauer von 20 Jahren errichtet werden.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Gemeindeamt St. Lorenzen		
Datum Dienstag, 12.12.2023	Zeit 09:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Verhandlungsleiter ist Mag. Manuel Lösch, Abteilung 13

Stoffstromfachlicher Amtssachverständiger ist DI(FH) Bernd Hammer, Abteilung 13

Deponietechnische Amtssachverständige ist Mag. Nina Braschel, Bakk. PhD, Abteilung 15

Geologische Amtssachverständige ist Karin Schmölzer, BSc MSc, Abteilung 15

Luftreinhaltetechnischer Amtssachverständiger ist Mag. Raphael Reifeltshammer, Abteilung 15

Lärmschutztechnischer Amtssachverständiger ist Philipp Reicher, Abteilung 15

Forsttechnischer Amtssachverständiger ist DI Christoph Ladner, Abteilung 10

Bitte beachten Sie!

Gemäß § 41 AWG 2002 wird die Anberaumung dieser mündlichen Verhandlung auf der Internetseite der Abteilung 13 unter <http://www.verwaltung.steiermark.at/cms/ziel/74836203/DE/> kundgemacht. Es wird weiters darauf hingewiesen, dass die Verhandlung - abgesehen von der persönlichen Verständigung der bekannten Beteiligten - auch durch Anschlag an der Amtstafel des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (Stempfergasse 7, 8010 Graz) und durch Anschlag an der Amtstafel der in Betracht kommenden Standortgemeinde kundgemacht wurde.

In das eingereichte Projekt (Genehmigungsantrag und Projektunterlagen) können die **Parteien/Beteiligten im Verfahren** bis einschließlich 08.12.2023

- bei der **Marktgemeinde St. Lorenzen im Mürztal** während der Parteienverkehrszeiten und
- beim **Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13**, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Servicestelle, Erdgeschoss, während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08.00 Uhr bis 15.00 Uhr und Freitag von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr) Einsicht nehmen (**um Voranmeldung unter Tel.: 0316/877 3182 wird gebeten!**).

Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Abfallbehörde (Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at) schriftlich während der Amtsstunden (Montag - Donnerstag von 08:00-15:00 Uhr und Freitag von 08:00-12:30 Uhr) oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden. Verspätete Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Unterlassene und verspätete Einwendungen haben den Verlust der Parteistellung zur Folge.

Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Abfallbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,

- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung mit.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde,
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Parteistellung im Genehmigungsverfahren nach § 37 Abs. 1 AWG 2002 haben:

1. der Antragsteller,
2. die Eigentümer der Liegenschaften, auf denen die Anlage errichtet werden soll,
3. Nachbarn,
4. derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll,
5. die Inhaber rechtmäßig geübter Wassernutzungen gemäß § 12 Abs.2 WRG 1959,
6. die Gemeinde des Standortes und die unmittelbar an die Liegenschaft der Behandlungsanlage angrenzende Gemeinde,
7. das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993, BGBl. Nr.27, und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat gemäß dem Bundesgesetz über die Verkehrs-Arbeitsinspektion, BGBl. Nr.650/1994,
8. der Umweltanwalt; der Umweltanwalt kann die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften im Verfahren geltend machen; dem Umweltanwalt wird das Recht eingeräumt, Rechtsmittel zu ergreifen und Beschwerde gemäß Art. 131 Abs. 2 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben,
9. Gemeinden oder Wasserversorgungsunternehmen zur Wahrung der Versorgung ihrer Bürger oder Kunden mit Trinkwasser hinsichtlich der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 43 Abs. 2 Z. 5 AWG 2002,
10. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen gemäß den §§ 34 Abs. 6 oder 35 WRG 1959 gefährdet werden könnten,
11. diejenigen, deren wasserwirtschaftliche Interessen durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung als rechtliche Interessen anerkannt wurden, und
12. das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben,

13. Umweltorganisationen, die gemäß §19 Abs.7 UVP-G 2000 anerkannt sind, in Verfahren betreffend IPPC-Behandlungsanlagen, soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen,
14. Umweltorganisationen aus einem anderen Staat,
 - a) sofern für die zu genehmigende Errichtung, den zu genehmigenden Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage eine Benachrichtigung des anderen Staates gemäß § 40 Abs.2 erfolgt ist,
 - b) sofern die zu genehmigende Errichtung, der zu genehmigende Betrieb oder die zu genehmigende wesentliche Änderung der IPPC-Behandlungsanlage voraussichtlich Auswirkungen auf jenen Teil der Umwelt des anderen Staates hat, für deren Schutz die Umweltorganisation eintritt,
 - c) sofern sich die Umweltorganisation im anderen Staat am Genehmigungsverfahren betreffend eine IPPC-Behandlungsanlage beteiligen könnte, wenn die IPPC-Behandlungsanlage im anderen Staat errichtet, betrieben oder wesentlich geändert wird, und
 - d) soweit sie während der Auflagefrist gemäß § 40 schriftliche Einwendungen erhoben haben; die Umweltorganisationen können die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend machen und Rechtsmittel ergreifen.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Ersuchen an die Standortgemeinde:

Es wird gebeten die Kundmachung (ohne Verteiler) an der Amtstafel zu veröffentlichen und diese sodann mit **Anschlag- und Abnahmevermerk** sowie den übermittelten Plansatz für eine allfällige Einsichtnahme aufzulegen und bei der Verhandlung der Behördenvertreterin zu übergeben. Weiters wird gebeten einen **Verhandlungsaal** zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung

§§ 37 Abs 1 38, 41, 42 Abfallwirtschaftsgesetz 2002– AWG 2002, BGBl. Nr. I 102/2002, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2020

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Manuel Lösch
(elektronisch gefertigt)